

Gesetz
über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
vom 27. Juni 1911

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

in Vollziehung des Art. 52 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾,

beschliesst als Gesetz, was folgt:

Erster Titel

Zuständige Behörden und Verfahren

Art. 1

¹ Die Zuständigkeit der Behörden richtet sich in allen Fällen, in denen das Zivilgesetzbuch deren Entscheid oder Mitwirkung verlangt und dieses Einführungsgesetz nicht etwas anderes vorsieht, nach dem bisherigen kantonalen Rechte.

² Soweit dieses Gesetz eine Gemeindebehörde bezeichnet, können sich die Gemeinden auch der Zusammenarbeitsformen des Gemeindegesetzes bedienen. ⁷⁴⁾

³ Ermächtigt das Zivilgesetzbuch den Bundesrat zur Bestimmung von Behörden, obliegt die nähere Bezeichnung kantonaler oder kommunaler Behörden dem Regierungsrat. ⁷⁴⁾

A. Richterliche Behörden

Art. 2–11 ²⁾

B. Verwaltungsbehörden

Art. 12

Der Gemeinderatspräsident ist zuständig für:

ZGB

1. ... ⁷⁵⁾

2. ... ³⁾

3. ... ³⁾

4. ...³⁾

5. ...⁴⁾

6. Art. 721 Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen.

7. Art. 885 Führung des Verschreibungsprotokolls für die Viehverpfändung.⁵⁾

Art. 13

Der Gemeinderat (oder die von ihm bestellte Kommission) ist in folgenden Fällen die zuständige Behörde:⁶⁾

ZGB

1. Art. 84 Beaufsichtigung der nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehörenden Stiftungen.⁷⁾

2. ...⁷⁵⁾

3. Art. 261 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess.⁶⁾

4. ...⁸⁾

5. Art. 669 Anbringung von Grenzzeichen.

6. Art. 690 Verfügungen bei Entwässerungen.

7. Art. 699 Erlass von Verboten betreffend des Betreten von Wald und Weide.

8. OR Art. 246 Begehren um Vollziehung einer vom Schenker im Interesse der Gemeinde gemachten Auflage.

² ...⁸⁾

Art. 14

Die Erbschaftsbehörde ist zuständig in folgenden Fällen:⁹¹⁾

ZGB

1. ...³⁾

2. ...³⁾

3. ...³⁾

4. ...⁸⁾

5. ...⁷⁵⁾

6. Art. 490 Anordnung eines Inventars bei der Einsetzung von Nacherben.

7. Art. 550 Begehren um Verschollenerklärung von Amtes wegen.

8. Art. 551 Anordnung von Massregeln zur Sicherung des Erbganges.

9. Art. 556-559 Eröffnung der letztwilligen Verfügungen (Art. 77 des Gesetzes).

10. Art. 570,

574–576. Entgegennahme und Protokollierung von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen.

11. Art. 580-592 Errichtung des öffentlichen Inventars.

12. Art. 595 Durchführung der amtlichen Erbschaftsliquidation.

13. Art. 602 Bestellung einer Vertretung für die Erbgemeinschaft.

14. Art. 604 Anordnung vorsorglicher Massregeln gegen einen zahlungsunfähigen Miterben.

15. Art. 609 Mitwirkung bei der Erbteilung an Stelle des Schuldners.

16. Art. 604 Bildung von Losen bei der Erbteilung.

17. Art. 612 Anordnung der Versteigerung von Erbschaftssachen.
18. Art. 613 Entscheid über die Veräusserung oder Zuweisung besonderer Gegenstände bei der Erbteilung.
19. Art. 618 Bestellung von Sachverständigen zur Schätzung von Grundstücken.

20. ...³⁾

Art. 15¹¹⁾

Der Gemeinderat der Wohnsitz- oder der Heimatgemeinde ist zuständig für:

ZGB

1. ...⁷⁵⁾
2. Art. 259 und

Art. 260a Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft.

3. Art. 269a Anfechtung der Adoption.

Art. 16⁷⁵⁾

Art. 17⁷⁵⁾

Art. 18⁶⁾

Der Regierungsrat bestimmt das zuständige Departement oder die zuständige Dienststelle für:⁷⁶⁾

a) ZGB

1. Art. 30 Bewilligung der Namensänderungen.¹⁵⁾
2. Art. 84-86 Beaufsichtigung der nach ihrer Bestimmung mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehörenden Stiftungen; Änderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung.¹³⁾
3. Art. 106 Erhebung der Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe.⁷⁶⁾
4. Art. 268 Aussprechung der Adoptionen.¹⁶⁾
5. Art. 378 Entgegennahme und Prüfung der Beschwerden heimatlicher Vormundschaftsbehörden.⁷⁶⁾
6. Art. 660a Bezeichnung der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen.¹³⁾
7. Art. 882 Überwachung der Auslosung und Tilgung von Gülden.⁷⁶⁾
8. Schlusstitel

Art. 59 (7e). Bewilligung der Eheschliessung von Ausländern.¹³⁾

OR

9. Art. 406c Bewilligung und Aufsicht betreffend die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen im Ausland.⁷⁴⁾

10. Art. 515 Bewilligung von Lotterie- und Ausspielgeschäften.⁹²⁾

PartG⁸⁹⁾

11. Art. 9 Abs. 2: Erhebung der Klage auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft.⁸⁹⁾

und ist

b) die Gesamtbehörde für:

ZGB

1. ...⁷⁵⁾

2. Art. 78 Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke.

3. ...¹⁸⁾

4. ...⁷⁵⁾

5. Art. 885 Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Annahme von Viehverpfändungen.⁵⁾

6. Art. 907 und 915 Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes sowie zum Erlass weiterer Regelungen.⁹¹⁾

7. Art. 916-918 Ermächtigung von Anstalten zur Ausgabe von Pfandbriefen.²⁰⁾

OR

8. Art. 246 Begehren um Vollziehung einer vom Schenker im Interesse des Kantons oder mehrerer Gemeinden gemachten Auflage.

9. Art. 324 Aufstellung von Normalarbeitsverträgen für einzelne Arten von Dienstverträgen und den Lehrvertrag.⁹²⁾

10. Art. 325 Aufsicht über die Ausführung von Lehrverträgen mit Unmündigen und Entmündigten.⁹²⁾

11. Art. 482 Bewilligung an Lagerhalter zur Ausgabe von Warenpapieren.⁹²⁾

12. Art. 522 und 524 Anerkennung von Pfrundanstalten, Genehmigung der Aufnahmebedingungen und Leistungen solcher Anstalten.⁹²⁾

Art. 19²¹⁾

Art. 20

Wo nicht durch besondere Bestimmungen die Disziplinarstrafgewalt geregelt ist, kommt jeder Amtsstelle gegenüber den unter ihrer Aufsicht stehenden Beamten und Angestellten sowie im Verkehr mit Drittpersonen die Disziplinarbefugnis des Gemeinderates zu.²²⁾

Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht

Erster Abschnitt

A. Öffentliche Beurkundung

Art. 21

Die öffentliche Beurkundung wird vollzogen durch [14\)](#)

1. den Einzelrichter des Kantonsgerichtes [81\)](#) bei: [12\)](#)

ZGB

Art. 81 Errichtung einer Stiftung.

2. den Schreiber der Erbschaftsbehörde bei: [14\)](#)

ZGB

Art. 184 Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Eheverträgen.

Art. 195a Errichtung eines Inventars.

Art. 337 Abschluss des Vertrages über die Begründung einer Gemeinderschaft.

Art. 499 und

Art. 512 Errichtung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen.

Art. 763 Errichtung des Inventars über die Gegenstände einer Nutzniessung.

OR

Art. 522 Abschluss von Verpfändungsverträgen.

PartG [89\)](#)

Art. 20 Abs. 1: Errichtung eines Inventars mit öffentlicher Urkunde.

Art. 25: Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Vermögensverträgen. [89\)](#)

3. ... [23\)](#)

4. den Grundbuchverwalter oder dessen Stellvertreter bei: [24\)](#)

ZGB

Art. 650 Verträge über den Ausschluss des Rechtes, die Aufhebung des Miteigentums zu verlangen.

Art. 657 Verträge betreffend Eigentumsübertragungen an Grundstücken.

Art. 680 und

Art. 681b Aufhebung oder Abänderung gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen.

Art. 712aff. Rechtsgeschäfte über Stockwerkeigentum.

Art. 730ff. Verträge über Dienstbarkeiten und Grundlasten.

Art. 793ff. Verträge über Grundpfandrechte.

OR

Art. 216 Abschluss von Verträgen betreffend Grundstückkauf sowie von Vorverträgen und Verträgen, die ein Vorkaufsrecht mit Preislimitierung oder ein Kaufs- oder Rückkaufsrecht an einem Grundstück begründen.

Art. 243 Schenkungsversprechen betreffend Grundstücke oder dingliche Rechte an solchen.

Art. 522 Abschluss von Verpfändungsverträgen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften über Grundstücke.

BGBB ²⁵⁾ Art. 39 Vereinbarungen über den Anrechnungswert und die Aufhebung oder die Abänderung des Zuweisungsanspruchs.

BGBB ⁸⁶⁾ Art. 48 Erklärung des Pächters über den Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht vor Vertragsabschluss.

Art. 22 ²⁶⁾

Art. 23

¹ Für die öffentliche Beurkundung anderer Rechtsgeschäfte ist der Einzelrichter des Kantonsgerichts ⁷³⁾ zuständig. ¹⁴⁾

² Die amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Buchauszügen, Abschriften und dergleichen geschieht nach der bestehenden Gesetzgebung durch den Gemeinderatspräsidenten oder den durch die Gemeindeverfassung hiezu ermächtigten Beamten.

³ Das Recht zur amtlichen Beglaubigung nach Abs. 2 steht auch dem Grundbuchverwalter und dessen Stellvertreter zu. ²⁷⁾

Art. 24 ²⁸⁾

Die Gemeinden sind berechtigt, die Beurkundung der in Art. 21 Ziff. 2 und die Beglaubigung der in Art. 23 Abs. 2 vorgesehenen Geschäfte mit Genehmigung des Regierungsrates einer besonderen Amtsstelle zu übertragen.

Art. 25

¹ Die zu beurkundenden Schriftstücke können von den Beteiligten selbst abgefasst oder ihre Abfassung kann dem Beamten übertragen werden.

² Der Beamte hat namentlich darüber zu wachen, dass die Identität und Urteilsfähigkeit der vor ihm erscheinenden Personen oder ihrer Vertreter festgestellt ist.

³ Bevollmächtigte haben eine Vollmacht vorzuweisen. Von der erfolgten Vorweisung ist in der Urkunde selbst Vormerkung zu nehmen.

⁴ Die Willensmeinung soll in der Urkunde klar und vollständig niedergelegt sein.

⁵ Der Urkundsbeamte ist für die Beobachtung der gesetzlichen Formen und für die wahrheitsgetreue Darstellung des von ihm beurkundeten Vorganges verantwortlich.

Art. 26

¹ Die öffentliche Urkunde muss von den mitwirkenden Personen eigenhändig unterzeichnet werden.

² Kann ein Mitwirkender nicht unterzeichnen, so hat der Urkundsbeamte diesen Umstand unter Angabe des Grundes in der Urkunde zu erwähnen und einen Zeugen beizuziehen.

³ Bei der Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandes genügt das Erscheinen des Schuldners oder seines Vertreters. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.

Art. 27

¹ Muss die öffentliche Urkunde in einer fremden Sprache errichtet werden oder versteht ein Mitwirkender die deutsche Sprache nicht, so zieht der Urkundsbeamte, wenn er der fremden Sprache nicht mächtig ist oder wenn eine Partei es verlangt, einen Übersetzer bei.

² Der Übersetzer hat die Urkunde, die den Grund seiner Beiziehung enthalten soll, zu unterzeichnen und dabei zu bescheinigen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei.

³ Der Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.

Art. 28

¹ Der Beamte bescheinigt auf der Urkunde, dass sie den ihm mitgeteilten Parteiwillen enthalte und den Mitwirkenden zur Kenntnis gebracht worden sei. Er bezeichnet auf der Urkunde Ort und Tag der Errichtung und setzt seiner Unterschrift sein Siegel oder seinen Stempel bei.

² Die Nichtbeobachtung der Vorschrift über Beisetzung von Siegel oder Stempel hat indessen die Ungültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes nicht zur Folge.

³ Die besonderen Formvorschriften des Zivilgesetzbuches und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Art. 29²⁸⁾

¹ Die Urkundsbeamten führen über die von ihnen gefertigten Urkunden genaue Register. Beurkundungen sind fortlaufend zu registrieren; Beglaubigungen sind in der Beglaubigungskontrolle vorzumerken.

² Sofern die Urschrift nicht beim Urkundsbeamten verbleibt, merkt er den wesentlichen Inhalt der Urkunde im Register an.

Art. 30²⁹⁾

B. Veröffentlichungen

Art. 31

¹ ...⁷⁵⁾

² Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Aufforderungen und Auskündigungen erfolgen im kantonalen Amtsblatt und, wo das Gesetz es verlangt, im schweizerischen Handelsamtsblatt.⁷⁶⁾

^{2bis} Für freiwillige öffentliche Versteigerung von Grundstücken und Fahrnissen genügt die Auskündigung durch den Ortsweibel, durch öffentlichen Anschlag oder durch Publikation in Lokalblättern.⁹²⁾

^{2ter} Die durch Art. 112c der eidgenössischen Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937 vorgeschriebene Veröffentlichung der Eintragungen über die Gemeinschaftsvertreter (Art. 341 ZGB) erfolgt durch das kantonale Amtsblatt.⁹²⁾

³ Die zuständige Behörde bestimmt, wie oft die Veröffentlichung stattfinden und ob sie noch in andern Blättern erfolgen soll.

Zweiter Abschnitt

Personenrecht

A. Schutz der Persönlichkeit⁹¹⁾

Art. 31a⁹²⁾

Die Schaffhauser Polizei ist zuständig, im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung zu verfügen (Art. 28b Abs. 4 ZGB). Das Verfahren richtet sich nach Art. 24a ff. des Polizeiorganisationsgesetzes.

B. Zivilstandswesen⁹¹⁾

Art. 32⁸⁴⁾

¹ Der Kanton Schaffhausen bildet einen einzigen Zivilstandskreis.

² Der Regierungsrat regelt die Führung des Zivilstandsamtes, die Wahl der Zivilstandsbeamten sowie die Gebühren.

³ Er kann die Führung des Zivilstandsamtes einer Gemeinde übertragen.

⁴ Die Finanzierung des Zivilstandswesens erfolgt durch den Kanton.

C. Körperschaften des kantonalen Rechtes⁹¹⁾

Art. 33

¹ Flur- und Bodenverbesserungsgenossenschaften, Viehversicherungskassen und ähnliche auf besonderen Gesetzen beruhende öffentlich-rechtliche Genossenschaften erhalten das Recht der Persönlichkeit nach Massgabe der betreffenden Gesetze und, soweit diese nichts bestimmen, sobald der Wille als Körperschaft zu bestehen aus den Statuten ersichtlich ist.

² Trott-, Wald-, Brunnengenossenschaften und ähnliche Körperschaften, die gemäss Art. 59 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes verbleiben, erlangen das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung in das Handelsregister durch die Genehmigung ihrer Statuten seitens des Regierungsrates. Schon bestehende Körperschaften dieser Art behalten die Persönlichkeit bei, sie haben aber ihre Statuten dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 34

Auf alle diese Körperschaften finden die Art. 53 bis 58 und 64 bis 79 des Zivilgesetzbuches entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den besondere Gesetzen, aus dem Bestehen von Teilrechten der Mitglieder oder aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

Art. 35

¹ In den Versammlungen von Körperschaften mit Teilrechten der Mitglieder ist nicht nach Personen, sondern nach Teilrechten zu stimmen.

² Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Teilrechte.

³ Jedem vollen Teilrecht steht eine ganze Stimme zu. Bruchteile eines Teilrechtes haben ein ihrer Bruchzahl entsprechendes Stimmrecht.

⁴ Niemand darf, sofern die Statuten nicht etwas anderes festsetzen, bei einer Abstimmung mehr als einen Drittel sämtlicher Teilrechte vertreten.

Art. 36

Vertretung in der Versammlung einer Körperschaft mit Teilrechten ist zulässig. Der Vertreter muss handlungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Dass er Mitglied der Körperschaft sei, ist nicht erforderlich.

Art. 37

Mitgliedschaften mit Teilrechten sind veräusserlich und vererblich.

Art. 38

Die Beitragspflicht richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach Zahl und Grösse der Teilrechte, die dem einzelnen Mitglied zustehen.

Art. 39

Bei der Auflösung wird das Vermögen der Körperschaft an die Mitglieder nach Massgabe ihrer Teilrechte verteilt.

Familienrecht

A. Eherecht⁷⁶⁾

Art. 39a⁷⁴⁾

Die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB obliegt der Vormundschaftsbehörde. Der Gemeinderat ist befugt, diese Aufgabe einer anderen Gemeindebehörde oder einer privaten Inkassostelle zu übertragen.

Art. 40¹⁴⁾

Die Ehe- und Familienberatung (Art. 171 ZGB) erfolgt durch private Beratungsstellen. Nötigenfalls richte der Kanton eine Beratungsstelle ein.

B. Kindesrecht⁶⁾

I. Unterhaltsanspruch

a) Unterhaltsverträge

Art. 41⁷⁶⁾

Die Genehmigung von Unterhaltsbeiträgen im Sinne von Art. 287 Abs. 2 und Art. 288 Abs. 2 ZGB obliegt dem für die Aufsicht im Vormundschaftswesen zuständigen Departement.

b) Inkassohilfe

Art. 42⁶⁾

Die Inkassohilfe gemäss Art. 290 ZGB obliegt der Vormundschaftsbehörde. Der Gemeinderat ist befugt, diese Aufgabe einer anderen Gemeindebehörde oder einer privaten Inkassostelle zu übertragen. ...⁷⁷⁾

c) Alimentenbevorschussung

Art. 42a

¹ Die Wohnsitzgemeinde leistet Kindern auf Gesuch hin Vorschüsse für den Unterhalt, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht rechtzeitig nachkommen. ⁶⁾

² An die nicht eingebrachten Vorschüsse leistet der Kanton einen Beitrag von 30 Prozent. ⁶⁾

³ Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen, insbesondere über Voraussetzungen und Umfang der Vorschüsse, auf dem Verordnungsweg ⁶⁾. ³²⁾

II. Kinderschutz

a) Allgemeines

Art. 43⁶⁾

¹ Der Vormundschaftsbehörde obliegen die ihr im Rahmen des Kinderschutzes zugewiesenen Aufgaben (Art. 307 bis 315b ZGB).⁷⁶⁾

² Wer von einem Fall erfährt, der zu Kinderschutzmassnahmen Anlass geben kann, ist gehalten, ihn der Vormundschaftsbehörde zu melden.

b) Entziehung der elterlichen Sorge⁷⁶⁾

Art. 43a¹²⁾

Die Entziehung der elterlichen Sorge⁷⁶⁾ gemäss Art. 311 ZGB und die Anordnung der entsprechenden Massnahmen bei Veränderung der Verhältnisse gemäss Art. 313 ZGB erfolgt durch das zuständige Departement auf Antrag der Vormundschaftsbehörde.

Art. 43b³³⁾

Art. 43c⁶⁾

Wo es notwendig ist, trifft die Vormundschaftsbehörde vor der endgültigen Erledigung des Entziehungsverfahrens die geeigneten Massnahmen (Art. 307 ff. ZGB).

Art. 43d⁶⁾

Die Kostenfolgen richten sich sinngemäss nach Art. 60 dieses Gesetzes.

Art. 43e⁶⁾

¹ Die Entziehung der elterlichen Sorge⁷⁶⁾ gemäss Art. 312 ZGB und die Anordnung der entsprechenden Massnahmen bei Veränderung der Verhältnisse gemäss Art. 313 ZGB erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde.

² ...³³⁾

c) Pflegekinder

Art. 43f⁸³⁾

Der Regierungsrat bezeichnet die für die Bewilligung der Aufnahme von Pflegekindern zuständige Behörde und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

d) Jugendhilfe

Art. 43g³⁵⁾

Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Behörde zur Sicherung der Zusammenarbeit in der Jugendhilfe und erlässt eine entsprechende Verordnung³⁶⁾.

C. Heimstätten

Art. 44

¹ Die Errichtung von Familienheimstätten ist gestattet.

² Die erforderlichen Vollziehungsvorschriften werden vom Regierungsrat aufgestellt.

D. Vormundschaft

I. Zuständigkeit und Verfahren ¹²⁾

a) Allgemeine Bestimmungen ³⁷⁾

Art. 45 ³⁵⁾

¹ Vormundschaftsbehörde ist in der Regel der Gemeinderat. Er kann aus seiner Mitte eine besondere Vormundschaftsbehörde mit wenigstens drei Mitgliedern bestellen.

² Der Schreiber der Vormundschaftsbehörde und sein Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt.

Art. 45a ¹²⁾

¹ Das vom Regierungsrat bestimmte zuständige Departement ist Aufsichtsbehörde im Vormundschaftswesen.

² Es obliegen ihm nebst den sich aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ergebenden Aufgaben die Erledigung der gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden erhobenen Beschwerden sowie die Nachprüfung und endgültige Genehmigung der Rechnungen und Berichte der Träger vormundschaftlicher Massnahmen.

³ Es übt die administrative Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden aus und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 46 ¹²⁾

Über die Geschäftsführung der Vormundschaftsbehörden erlässt der Regierungsrat eine Verordnung ³⁸⁾.

Art. 47 ¹²⁾

¹ Die Vormundschaftsbehörde ernennt die Vormünder, Beiräte und Beistände und teilt diesen unverzüglich ihre Ernennung schriftlich mit.

² Sie gibt dem zuständigen Departement von der Ernennung Kenntnis.

Art. 48 ³³⁾

Art. 49 ³³⁾

Art. 50 ¹²⁾

¹ Das zuständige Departement entscheidet aufgrund eines Berichtes der Vormundschaftsbehörde über die Bewilligung zur Errichtung einer Familienvormundschaft.

² Es bestellt nach Anhörung dieser Behörde den Familienrat.

Art. 51

Unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 des Zivilgesetzbuches können die Vormundschaftsbehörden das Amt eines Vormundes oder Beistandes einem ständigen Vormundschaftsbeamten übertragen.

Art. 52 [12\)](#)

Das Amt des Vormundes können ablehnen: Die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Mitglieder und Schreiber des Obergerichtes und der Vormundschaftsbehörden.

b) Entmündigung [12\)](#)

Art. 53 [12\)](#)

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für die Anordnung und die Aufhebung der vormundschaftlichen Massnahmen, sofern das Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht.

² Das Entmündigungsverfahren wird auf Anzeige von Verwandten, Behörden oder von Amtes wegen eingeleitet.

³ Die Vormundschaftsbehörde führt die notwendigen Erhebungen von Amtes wegen durch. Sie hört die zu entmündigende Person an.

Art. 54 [12\)](#)

¹ Der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche hat die Begutachtung durch einen Sachverständigen voranzugehen. In der Regel erfolgt sie durch den Chefarzt oder einen Oberarzt der kantonalen Psychiatrischen Klinik Breitenau oder einen anderen im Kanton Schaffhausen zugelassenen Facharzt für Psychiatrie. Der Gutachter kann den behandelnden Arzt anhören.

² Das Gutachten hat sich auch über die Zulässigkeit einer Anhörung des zu Entmündigenden durch die Vormundschaftsbehörde auszusprechen.

Art. 55 [33\)](#)

Art. 56 [33\)](#)

Art. 57

Die Vormundschaftsbehörde trifft schon vor der Durchführung des Entmündigungsverfahrens die erforderlichen Sicherungsmassregeln und bestellt nötigenfalls vorläufig eine Vertretung.

Art. 58 [33\)](#)

Art. 59 [33\)](#)

Art. 60

Die durch die Entmündigung oder ihre Aufhebung verursachten Kosten fallen in der Regel zu Lasten des zu Entmündigenden, Bevormundeten oder Verbeiständeten. Sie können auch der Gemeinde sowie bei Verschulden ganz oder teilweise einem Antragsteller überbunden werden.

c) **Rechtsmittel** [12\)](#)

Art. 60a [12\)](#)

¹ Gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde kann gemäss Art. 420 Abs. 2 ZGB Beschwerde beim zuständigen Departement erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Departements kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht erhoben werden.

Art. 60b [12\)](#)

Zur Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Anordnung ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

Art. 60c [12\)](#)

Im übrigen finden auf das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen über das Rekursverfahren (Art. 16–29 VRG) und auf das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren die Vorschriften von Art. 34–50 VRG Anwendung, soweit sich nicht aus dem Bundesrecht und den Vorschriften dieses Gesetzes Abweichungen ergeben.

Art. 60d [12\)](#)

Bei schwerwiegenden Eingriffen in die persönliche Freiheit und in die Elternrechte, insbesondere bei der Bestellung eines Beistands oder Beirats, bei der Entmündigung und der Entziehung der elterlichen Sorge [76\)](#) oder Obhut sowie bei den entsprechenden Aufhebungsakten können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Anordnung gerügt werden.

II. Die Führung der Vormundschaft [12\)](#)

Art. 61

¹ Das Inventar ist gemäss Art. 398 Abs. 1 und 2 ZGB und nach den steuerrechtlichen Vorschriften aufzunehmen. [35\)](#)

² Die zur Inventur zugezogenen Personen sind auf die Straffolgen der Vermögensverheimlichung und des Steuerbetruges ausdrücklich aufmerksam zu machen. [35\)](#)

³ Das Inventar ist unter Mitwirkung der zuständigen Vormundschaftsbehörde auch bei der Familienvormundschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufzunehmen.

Art. 62

Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf (Art. 398 ZGB) erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes.

Art. 63

Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind, soweit es die Verwaltung des Mündelvermögens gestattet, der Vormundschaftsbehörde zu übergeben. Sie sorgt für die Verwahrung in der waisenamtlichen Schirmlade³⁹⁾ oder bei der Kantonalbank, der Schweizerischen Nationalbank und erforderlichenfalls bei einem andern Gewähr bietenden Bankinstitut.

Art. 64

¹ Die Vormundschaftsbehörde lässt sich vom Vormund ordentlicherweise alljährlich, ausserordentlicherweise sooft es nötig ist, auf einen von ihr bestimmten Zeitpunkt Bericht erstatten über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, insbesondere über dessen Aufenthalt, Betätigung, geistiges und körperliches Befinden.

² In gleicher Weise hat der Vormund über die gesamte Vermögensverwaltung Rechnung abzulegen.

³ Die Vormundschaftsbehörde übt besonders Kontrolle darüber, dass die Vormünder auf das leibliche und geistige Wohl Obacht geben.

Art. 65

¹ Die erste Vormundschaftsrechnung soll vom Vormund auf Grundlage der ihm übergebenen Abschrift des Inventars und jede folgende auf Grund der vorangegangenen erstellt werden. Die Rechnung muss klare Auskunft über die Veränderung des Vermögens während der Rechnungsperiode und den Vermögensbestand geben.

² Die Rechnung ist vom Vormund zu unterzeichnen und im Doppel mit allen Belegen der Vormundschaftsbehörde einzureichen.

Art. 66¹²⁾

Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnungen und Berichte der Träger vormundschaftlicher Massnahmen, trägt das Ergebnis der Prüfung in Beschlussform ein und übermittelt sie dem zuständigen Departement zur Nachprüfung und endgültigen Genehmigung.

Art. 67¹²⁾

Über die Berichterstattung und Rechnungsstellung des Beistands fasst die Vormundschaftsbehörde von Fall zu Fall die notwendigen Beschlüsse.

Art. 68

¹ Für die Verwaltung erhält der Vormund aus dem Vermögen des Bevormundeten eine Entschädigung, die von der Vormundschaftsbehörde je nach der Mühe, welche die Verwaltung verursachte, und je nach dem Ertrage des Vermögens auf jährlich höchstens 2 Fr. vom Tausend des reinen Vermögens festgesetzt wird.

² Bei besonders schwierigen Verwaltungen, die ausserordentliche Mühe erfordern, kann eine höhere Entschädigung zugebilligt werden.

³ Die Entschädigung des Beistandes wird von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 69

¹ Wird der Schaden, für den der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall die beteiligte Gemeinde, nach ihr der Staat.

² Für Schaden, welcher den Aufsichtsbehörden zur Last fällt, haftet, wenn er ungedeckt bleibt, der Staat.

³ Bei Bewilligung eines Familienrates ist die Haftbarkeit der Gemeinde ausgeschlossen.

III. Fürsorgerische Freiheitsentziehung¹²⁾

a) Das Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Art. 69a

¹ Über die Unterbringung oder Zurückhaltung einer mündigen oder entmündigten Person in einer geeigneten Anstalt entscheidet das zuständige Departement auf Antrag der Vormundschaftsbehörde (Art. 397 a und 397 b ZGB).¹²⁾

² Liegt Gefahr im Verzuge, so kann der Präsident der Vormundschaftsbehörde die Unterbringung bis zum Entscheid des zuständigen Departements anordnen. Er trifft in diesem Fall auch die erforderlichen Vorkehrungen bezüglich geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenossen (Art. 333 ZGB).¹²⁾

³ Bei psychisch Kranken kann auch ein in der Schweiz praxisberechtigter Arzt die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt anordnen, sofern Gefahr im Verzuge liegt.⁴⁰⁾

⁴ Bei freiwillig eingetretenen oder durch einen Arzt eingewiesenen psychisch kranken Personen entscheidet die Anstaltsleitung über die Zurückbehaltung und die Entlassung, soweit der Freiheitsentzug nicht mehr als 30 Tage beträgt. Soll dieser gegen den Willen der betroffenen Person länger dauern, entscheidet das zuständige Departement auf Antrag der Anstaltsleitung.¹²⁾

Art. 69b

¹ Die betroffene Person ist vor dem Entscheid – sofern möglich – über die Gründe der Freiheitsentziehung zu unterrichten und dazu mündlich anzuhören.

² Bei psychisch Kranken darf nur unter Beizug von Sachverständigen – in der Regel des Chefarztes oder eines Oberarztes der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Breitenau – entschieden werden.

Art. 69c

¹ Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob der betroffenen Person die nötige persönliche Fürsorge nicht mit andern geeigneten, weniger einschneidenden Massnahmen wie Verwarnung oder Weisungen, insbesondere über Aufenthalt, Berufsausübung, ärztliche Untersuchung und Betreuung, Verzicht auf alkoholische Getränke und Wirtshausverbot, erwiesen werden kann.

² Den Entscheid über solche Vormassnahmen trifft die Vormundschaftsbehörde.

Art. 69d

¹ Jeder Entscheid ist zu begründen und der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Er hat eine

Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

² Die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person ist über die angeordnete Massnahme schriftlich zu benachrichtigen.

Art. 69e

Wer in eine Anstalt eintritt, ist durch die Anstaltsleitung sofort schriftlich zu unterrichten, dass er bei Zurückbehaltung oder bei Abweisung eines Entlassungsgesuches das Obergericht anrufen kann.

Art. 69f

¹ Die in eine Anstalt eingewiesene oder freiwillig eingetretene mündige oder entmündigte Person ist auf ihr Begehren oder auf schriftliches Ersuchen einer ihr nahestehenden Person zu entlassen, sobald ihr Zustand es erlaubt.

² Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob nicht andere Massnahmen wie Weisungen, insbesondere über Aufenthalt, Berufsausübung, ärztliche Nachbehandlung und Nachkontrolle, Verzicht auf alkoholische Getränke, Wirtshausverbot oder eine Unterstellung unter Schutzaufsicht, die Entlassung rechtfertigen.

³ Den Entscheid über die Nachmassnahmen trifft das zuständige Departement auf Antrag der Anstaltsleitung. [12\)](#)

Art. 69g [12\)](#)

Auf das Rechtsmittelverfahren betreffend Entscheide über Vor- und Nachmassnahmen finden die Bestimmungen von Art. 60a–60d dieses Gesetzes Anwendung.

b) Das gerichtliche Verfahren

Art. 69h

¹ Gegen den Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung eines Entlassungsgesuches kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen seit der Mitteilung beim Obergericht schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. [12\)](#)

² Das Obergericht entscheidet als einzige kantonale Instanz möglichst rasch über das Begehren. Die Stelle, welche die Einweisung angeordnet hat, oder der Obergerichtspräsident können der Verwaltungsgerichtsbeschwerde aufschiebende Wirkung erteilen. [12\)](#)

³ Anstelle der Freiheitsentziehung kann das Obergericht auch andere geeignete Massnahmen anordnen oder der dafür zuständigen Behörde beantragen.

Art. 69i

¹ Die betroffene Person ist vom Obergericht mündlich anzuhören. In begründeten Fällen genügt die Anhörung durch den Referenten.

² Das Obergericht oder sein Präsident bestellt wenn nötig einen Rechtsbeistand.

³ Bei psychisch Kranken darf nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden.

Art. 69k¹²⁾

Das Beschwerdeverfahren ist unentgeltlich, sofern es nicht mutwillig eingeleitet worden ist.

Art. 69l

¹ Im übrigen finden die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Art. 38–50)⁴¹⁾ entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Bundesrecht und den Vorschriften dieses Gesetzes Abweichungen ergeben.

² Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Anordnung gerügt werden.³⁷⁾

Vierter Abschnitt⁴²⁾

Erbrecht

A. Zuständigkeit

Art. 70

¹ Erbschaftsbehörde ist die Vormundschaftsbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers. Sie kann ihre gesetzlichen Funktionen entweder selber ausüben oder durch einen von ihr gewählten Vertreter besorgen lassen.

² Aufsichtsbehörde ist das vom Regierungsrat bestimmte zuständige Departement.¹²⁾

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen³⁸⁾.

B. Erbrecht des Gemeinwesens

Art. 71

Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Nutzniessungsrechte der Urgrosseltern und der Geschwister der Grosseltern zur einen Hälfte an den Kanton; die andere Hälfte fällt an die Einwohnergemeinde seines letzten Wohnsitzes⁴³⁾.

C. Erbgang

I. Sicherungsmassregeln

Art. 72¹²⁾

Der Zivilstandsbeamte hat der Erbschaftsbehörde der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers und dem zuständigen Departement jeden Todesfall anzuzeigen.

Art. 73

¹ Die Erbschaftsbehörde hat in allen Fällen, auch bei Nacherbeneinsetzung, über die Erbschaft ein amtliches Inventar aufzunehmen und alle zur Sicherung des Erbanges nötigen Massnahmen zu treffen.

² Die Inventuraufnahme ist in der Regel binnen zwei Monaten seit dem Tode des Erblassers durchzuführen.

³ Die zur Inventur zugezogenen Personen sind auf die Straffolgen der Vermögensverheimlichung und des Steuerbetruges ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Art. 74

Die amtliche Siegelung der Erbschaft ist vorzunehmen, wenn sie zur Sicherung der Rechte und Ansprüche der Erbe notwendig ist⁴⁴⁾.

Art. 75

Erbschaftsverwaltung und Erbenvertretung werden von der Erbschaftsbehörde angeordnet. Sie ernennt Erbschaftsverwalter und Erbenvertreter.

Art. 76

Ist nicht gewiss, ob Erben vorhanden oder alle Erben bekannt sind, fordert die Erbschaftsbehörde die Berechtigten in angemessener Weise öffentlich auf, sich innert Jahresfrist zum Erbhang zu melden.

Art. 77

Die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) und die Mitteilung an die Beteiligten erfolgen durch die Erbschaftsbehörde.

Art. 78

Die Erbschaftsbehörde stellt die Erbenbescheinigung aus:

- a) für gesetzliche Erben als Ausweis zur Durchführung von Rechtsgeschäften;
- b) für eingesetzte Erben nach Art. 559 ZGB.

II. Ausschlagung der Erbschaft

Art. 79

Ausschlagung ist bei der Erbschaftsbehörde zu erklären und von dieser zu protokollieren.

Die Erbschaftsbehörde kann aus wichtigen Gründen die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft verlängern oder eine neue Frist ansetzen.¹²⁾

D. Öffentliches Inventar

Art. 80

¹ Das Begehren um Anordnung des öffentlichen Inventars ist innert Monatsfrist bei der Erbschaftsbehörde einzureichen (Art. 580, 570 und 567 Abs. 2 ZGB).

² Der Rechnungsruf ist im kantonalen Amtsblatt und, soweit notwendig, in weiteren Publikationsorganen auszuschreiben.

Art. 81

Über die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben sowie über Sicherstellungsbegehren der Miterben entscheidet die Erbschaftsbehörde.

Art. 82

Die Kosten des öffentlichen Inventars werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen, die es verlangt haben.

E. Amtliche Liquidation

Art. 83

Zur Durchführung der amtlichen Liquidation sind die Erbschaftsbehörde oder der von ihr beauftragte Erbschaftsverwalter zuständig.

F. Erbteilung

Art. 84

¹ Die Erbteilung erfolgt unter Mitwirkung der Erbschaftsbehörde, falls die Erben nicht schriftlich darauf verzichten.

² Die Mitwirkung geschieht im Sinne der Vermittlung, mit dem Ziel, einen rechtsverbindlichen Teilungsvertrag zu erwirken.

³ Die Erbschaftsbehörde kann neben den Erben die Erbfolge sowie den Übergang der durch die Erbteilung zugewiesenen Rechte und Lasten an Grundstücken sowie Schuldübernahmen zum Grundbucheintrag anmelden.

Art. 85

¹ Bei Uneinigkeit über die Bildung von Teilen oder Losen hat die Erbschaftsbehörde auf Verlangen eines Erbes Lose zu bilden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht. [12\)](#)

² Die von einem Erben verlangte Versteigerung einer Erbschaftssache wird von der Erbschaftsbehörde angeordnet. Landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke dürfen nicht freiwillig versteigert werden (Art. 69 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht) [45\)](#). [12\)](#)

³ Können sich die Erben über die Art und die Bedingungen der Versteigerung nicht einigen, so entscheidet die Erbschaftsbehörde.

⁴ Die Erbschaftsbehörde ist zuständig für Entscheide gemäss Art. 613 ZGB.

⁵ Die ordentlichen Gerichte sind zuständig für zivilrechtliche Klagen gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes

über das bürgerliche Bodenrecht⁴⁵⁾.¹²⁾

Art. 86

Kommt ein Teilungsvertrag nicht zustande und stellt keiner der Erben das Begehren um Losbildung, so wird das Erbteilungsverfahren eingestellt. In diesem Falle ist es Sache der Erben, die Teilungsklage einzureichen.

Art. 87¹²⁾

¹ Die Beschränkungen, die für die Teilung von Grundstücken im allgemeinen aufgestellt sind, gelten auch für die erbrechtliche Teilung.

² Ein Grundstück, das nicht weiter geteilt werden darf, ist einem Erben auf Anrechnung zuzuweisen oder zu veräussern.

G. Rechtsmittel

Art. 88¹²⁾

¹ Wo das Gesetz nicht den Entscheid des Richters vorsieht, kann Beschwerde erhoben werden:

a) bei der Erbschaftsbehörde gegen Verfügungen und Massnahmen des Erbschaftsverwalters (Art. 554 und 595 ZGB), des Willensvollstreckers (Art. 517 ff. ZGB) und des Vertreters der Erbengemeinschaft (Art. 602 ZGB);

b) beim zuständigen Departement gegen Anordnungen und Beschlüsse der Erbschaftsbehörde.

² Auf das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen über das Rekursverfahren gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁴¹⁾ (Art. 16–29 VRG) entsprechende Anwendung.

Art. 88a³⁷⁾

¹ Gegen Beschwerdeentscheide des Departements kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Art. 34–50 VRG).

Fünfter Abschnitt

Sachenrecht

A. Allgemeine Bestimmung

Art. 89

Der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze, Gewässer und Flussbette ist durch das Gesetz über den Strassenbau⁴⁶⁾ und das Gesetz über die Gewässer⁴⁷⁾ geregelt.

B. Bergwerkregal

Art. 90

¹ Das Bergwerksregal erstreckt sich auf alle metallischen Erze, die Salzarten⁴⁸⁾ und Salzquellen und auf alle fossilen Brenn- und Leuchtstoffe, wie Schwefel, Stein-, Braun- und Schieferkohle.

² Unter das Regal fallen nicht: Steinbrüche, Erden, Salpeter, Heilquellen und Torf.

Art. 91

¹ Werden auf einem Grundstück Stoffe gefunden, auf die sich das Bergwerkregal erstreckt, so kann der Staat dem Finder die Berggerechtigkeit verleihen.

² Die Verleihung erfolgt für einen oder mehrere Stoffe und in einer nach den Umständen zu bemessenden, zeitlich und örtlich bestimmten Ausdehnung, wobei auf Ermöglichung einer rationellen Ausbeutung Rücksicht zu nehmen und das Heimfallsrecht zu regeln ist.

³ Der Regierungsrat kann eine angemessene Konzessionsgebühr festsetzen, die nach der nutzbaren Förderung und der örtlichen und zeitlichen Ausdehnung der Verleihung zu bemessen ist.

⁴ Der Staat kann die Ausbeutung selbst betreiben. In diesem Falle hat der Finder Anspruch auf Entschädigung für seine Bemühungen.

Art. 92

¹ Der Grundeigentümer hat Anspruch auf Ersatz allen Schadens.

² Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt nach den Grundsätzen des Expropriationsrechtes⁴⁹⁾.

C. Beschränkungen des Grundeigentums

Art. 93⁵⁰⁾

¹ Bei Aufschüttungen oder Abgrabungen an der Grenze, welche die Oberfläche des Grundstückes verändern, ist ein Mindestabstand von der Grenze von 60 cm einzuhalten; der Erhöhung oder Tieferlegung ist eine Böschung zu geben, deren Neigung das Verhältnis 2:3 (Höhe zu Tiefe) nicht überschreiten darf.

² Werden geeignete Stabilisierungsmassnahmen getroffen, darf die Böschung, je nach Haltbarkeit des Bodens, eine Neigung bis zum Verhältnis 3:2 aufweisen.

Art. 93a⁵¹⁾

¹ Der Mindestabstand von der Grenze beträgt für neue Anpflanzungen bei

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Waldbäumen | 7,5 m |
| 2. grossen Zierbäumen | 7,5 m |
| 3. Nussbäumen | 7,5 m |
| 4. hochstämmigen Obstbäumen | 3,5 m |
| 5. kleinen Zier- und Nutzbäumen, die Hälfte ihrer Höhe, Sträuchern sowie Hecken | mindestens aber 0,6 m |

² Grenzt ein Flurgrundstück an die Rebzone, so betragen die Mindestabstände gemäss Abs. 1 Ziff. 1–4 7,5 m.

³ Gegenüber Waldgrundstücken ist für Anpflanzungen nach Abs. 1 kein Mindestabstand einzuhalten.

⁴ Für neue Reb- und Intensivobstanlagen beträgt der Mindestabstand die Hälfte ihres Reihenabstandes, mindestens aber 60 cm für Reb- und 1 m für Intensivobstanlagen.

⁵ Zur Gewährleistung einer naturnahen Uferbestockung eines Gewässers können die Mindestabstände gemäss Abs. 1 unterschritten werden, wenn die Besonnung der Nachbargrundstücke nicht übermässig beeinträchtigt wird.

Art. 94

¹ Für die bei Bauten zu beobachtenden Abstände sind die Bestimmungen des Baugesetzes ⁵²⁾ und des Forstgesetzes ⁵³⁾ massgebend.

² Die im Baugesetz enthaltenen weiteren Bauvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 94a ⁵¹⁾

¹ Grenzvorrichtungen dürfen an die Grenze gesetzt werden, wenn sie die Höhe von 1,5 m nicht übersteigen. Für höhere Grenzvorrichtungen ist ein Abstand von der Hälfte der Höhe über 1,5 m einzuhalten.

² Für lebende Einfriedungen gelten die Mindestabstände für Sträucher und Hecken gemäss Art. 93 a Abs. 1 Ziff. 5. Sie sind regelmässig auf das nötige Mass zurückzuschneiden.

³ Vorrichtungen auf der Grenze können nur im Einverständnis mit dem Nachbarn errichtet werden. An ihnen wird Miteigentum vermutet (Art. 670 ZGB).

Art. 94b ⁵¹⁾

Im Einverständnis mit dem Nachbarn dürfen die gesetzlichen Mindestabstände bei Aufschüttungen oder Abgrabungen, Anpflanzungen sowie Grenzvorrichtungen unterschritten werden.

Art. 94c ⁵¹⁾

¹ Ansprüche aus der Unterschreitung von gesetzlichen Mindestabständen verjähren fünf Jahre nach Anpflanzung eines Baumes gemäss Art. 93 a Abs. 1 Ziff. 1–4.

² Der Anspruch auf das Zurückschneiden von kleinen Zier- und Nutzbäumen, Sträuchern sowie Hecken gemäss Art. 93 a Abs. 1 Ziff. 5 und lebenden Einfriedungen (Art. 94 a Abs. 2) verjährt nicht.

Art. 94d ⁵¹⁾

Gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen ergeben sich die Mindestabstände und die zulässigen Einfriedungen aus der Gesetzgebung über die Strassen.

Art. 95 ⁵⁰⁾

¹ Der Grundeigentümer kann geeignete andere Grundstücke betreten, befahren oder vorübergehend benützen, sofern er für die Bewirtschaftung seines Bodens oder für die Erstellung oder den Unterhalt von

Bauten, Strassen, Pflanzungen oder sonstigen Anlagen längs der Grenze wegen Fehlens eines anderen Zuganges darauf angewiesen ist.

² Das Wegrecht ist nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Nachbarn und mit möglicher Schonung auszuüben. Schaden ist zu ersetzen.

Art. 95a⁵¹⁾

¹ Wo Streckrechte noch üblich sind, dürfen landwirtschaftliche Maschinen an der Stirnseite des Feldes bis auf 4 m des Nachbargrundstückes gewendet werden.

² Entlang der Äcker kann ein Fahr- und Tretrecht beansprucht werden, wenn auf dem Nachbargrundstück weder Ackerfrüchte noch Futterpflanzen wachsen.

³ Streck-, Fahr- und Tretrechte sind nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Nachbarn und mit möglicher Schonung auszuüben. Schaden ist zu ersetzen.

Art. 96⁷⁸⁾

¹ Scheidemauern zwischen Bauten oder zwischen Höfen und Gärten stehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, im Miteigentum.

² Wo das Anbaurecht besteht, hat jeder Grundeigentümer das Recht, eine Scheidemauer derart zu errichten, dass Mauermitte und Grenze zusammenfallen. Die Mauer ist nach aussen den veränderten Verhältnissen anzupassen, falls nicht gleichzeitig angebaut wird. Sie ist auch anzupassen, wenn die Scheidemauer zufolge baulicher Veränderungen nur noch einem Grundeigentümer dient, und es sind die Eigentumsverhältnisse neu zu regeln.

³ Der Miteigentümer einer gemeinschaftlichen Mauer ist berechtigt, diese in ihrer ganzen Stärke zu unterfangen oder zu erhöhen, sofern dies ohne Gefahr für die Baute des Nachbarn möglich ist.

⁴ Wird eine Mauer im Sinne von Abs. 3 ausgebaut, geht das neu erstellte Stück Mauer in das Miteigentum über. Der andere Miteigentümer hat sich an den Kosten des Ausbaus nur zu beteiligen, wenn das neu erstellte Stück auch seiner Baute dient.

⁵ Ohne Zustimmung des Miteigentümers darf der Nachbar eine gemeinschaftliche Mauer weder aufbrechen noch irgendein Werk daran anlehnen oder darauf stützen.

Art. 97⁷⁹⁾

Art. 98⁷⁹⁾

Art. 99⁵⁰⁾

Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet (Art. 679, 684 ff. ZGB), geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er zunächst den Schutz der örtlichen Polizeibehörde anrufen.

Art. 100

Streitigkeiten, die sich bei der Anlegung von Wasserleitungen zu Privatzwecken ergeben, werden unter Ausschluss des Enteignungsverfahrens im ordentlichen Prozessweg entschieden. (Art. 691–693 ZGB)

Art. 101 ⁵⁴⁾

Art. 102 ⁵⁴⁾

Art. 103–111 ⁵⁵⁾

D. Grunddienstbarkeiten

Art. 112

In dem Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. den dafür angewiesenen Fussweg zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben. Indessen ist, wenn nicht aus den Umständen auf ein ausgedehnteres Recht geschlossen werden muss, der belastete Eigentümer nicht verpflichtet, im Interesse des Fusswegberechtigten, der hohe Lasten tragen will, die Bäume längs des Fussweges höher als 2 m zu stützen.

Art. 113

Gebahnter Wege durch offenes Feld und Wald darf jeder Fussgänger sich bedienen, wenn kein besonderes Verbot beim Wege angebracht ist.

Art. 114

Wer ein Fahrwegrecht hat, darf auch über den Weg reiten und festgehaltenes Vieh darüber führen, aber aus dem Fahrwegrecht folgt nicht das Recht, schwere Lasten zu schleifen oder freigelassenes Vieh darüber zu treiben.

Art. 115

Der sogenannte Winterweg (Fahrweg zur Winterszeit) ist, wenn nicht besondere Verträge etwas Abweichendes festsetzen, in der Zeitfrist von Martini bis Mitte März und in der Regel nur, wenn der Boden mit Schnee bedeckt oder gefroren ist, auszuüben. Ausnahmsweise darf, wenn sich in milden Wintern bis Mitte Februar dazu keine Gelegenheit bietet, von da an auch über offenen Boden mit Wagen gefahren werden, insofern kein anderer Weg ohne namhafte Erschwerung benützt werden kann.

Art. 116

Die Breite der Wege und das Mass des freien Luftraumes darüber richten sich nach der Landessitte und nach dem Bedürfnis.

Art. 117

Das Weiderecht ist von Seite des belasteten Grundeigentümers jederzeit ablösbar gegen volle Entschädigung des Berechtigten, sei es durch Bezahlungen oder einstweilige Versicherung und Verzinsung einer dem schätzungsmässigen Werte des Rechtes entsprechenden Geldsumme, sei es durch eigentümliche Überlassung eines entsprechenden Teils des pflichtigen Grundstückes an den Berechtigten.

Art. 118

Erstreckt sich das Weiderecht über mehrere verbundene Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern zugehören, so ist ein einzelner Grundeigentümer gegen den Willen der Mehrheit nur unter der Voraussetzung zur Ablösung berechtigt, dass er selber durch Umzäunung für den nötigen Abschluss seines Grundstückes gegen das weidende Vieh sorgt. Beschliesst aber die Mehrheit der betreffenden Grundeigentümer die Ablösung, so hat sich die Minderheit ihr ebenfalls zu unterziehen.

E. Grundpfandrecht

Art. 119

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch: [28\)](#)

- a) zugunsten des Staates und der Gemeinden für die Steuer auf den ihr nach der Steuergesetzgebung unterworfenen Grundstücken;
- b) zugunsten der kantonalen Gebäudeversicherung für die Versicherungsprämien.

² In beiden Fällen umfasst das Grundpfandrecht die Steuern bzw. Prämien des laufenden und der vorangegangenen vier Jahre. [80\)](#)

³ Die gesetzlichen Grundpfandrechte gehen allen übrigen Pfandrechten vor und stehen unter sich im gleichen Range [56\)](#).

Art. 120

¹ Ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes besteht zugunsten der Genossenschaften für Bodenverbesserungen hinsichtlich des in Art. 108 [57\)](#) dieses Gesetzes erwähnten Beitrages.

² Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens sechs Monate nach der Fälligkeit des Beitrages erfolgen. Es geht allen andern eingetragenen Belastungen vor.

Art. 121 [26\)](#)

Art. 122 [28\)](#)

Die bei der Errichtung einer Gült erforderliche amtliche Schätzung erfolgt für den ganzen Kanton durch das Amt für Grundstückschätzungen.

Art. 123 [26\)](#)

Art. 124 [28\)](#)

Die Erbschaftsbehörde ist befugt, bei der Erbteilung die Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken ebenfalls dem Amt für Grundstückschätzungen zu übertragen (Art. 618 ZGB).

Art. 125

Die Unaufkündbarkeit der Schuldbriefe darf auf Seite des Schuldners nicht über sechs Jahre, auf Seite des Gläubigers nicht über vierundzwanzig Jahre ausgedehnt werden [58\)](#).

F. Fahrnispfandrecht

Art. 126

In jeder Gemeinde wird durch den Gemeinderatspräsidenten ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt⁵⁹⁾.

Art. 127⁹³⁾

G. Grundbuch

Art. 128

¹ Die Anlage des Grundbuches geschieht nach Einwohnergemeinden.

² Das Grundbuch kann mit elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung.²⁷⁾

Art. 129

¹ Für den Kanton besteht ein Grundbuchamt, dem die Führung der Grundbücher sämtlicher Gemeinden obliegt.

² Die Aufsichtsbehörde über das Grundbuchwesen ist der Regierungsrat.

Art. 130-134²⁴⁾

Art. 135⁶¹⁾

Die Angaben über die Eigentumsübertragungen an Grundstücken gemäss Art. 970 a ZGB werden monatlich im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege⁶²⁾.

Art. 136

¹ Die Kosten des Grundbuchamtes trägt der Staat.

² Das Grundbuchamt erhebt für seine Amtshandlungen Beurkundungs-, Eintragungs- und Kanzleigebühren.²⁸⁾

³ Für die Beurkundungs- und Eintragungsgebühren gelten die folgenden Ansätze:⁶³⁾

- a) Die Gebühr für die öffentliche Beurkundung von Handänderungsverträgen, Vorverträgen, Verträgen über Kaufs- und Rückkaufsrechte sowie Pfandverträgen beträgt 1 ‰ der Vertragssumme. Liegt der Steuer- oder der Ertragswert über der Handänderungssumme, gilt dieser als Berechnungsgrundlage

- b) Die Gebühr für die Grundbucheintragung beträgt:
1. bei Handänderungen 6 ‰ der Vertragssumme bzw. des Steuer- oder Ertragswertes;
 2. bei Handänderungen an Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie an Stiefkinder der Veräußerer 3 ‰ der Vertragssumme bzw. des Steuer- oder Ertragswertes;
 3. bei Handänderungen infolge Ehe- oder Vermögensvertrag, Rechtsgeschäft unter Ehegatten oder eingetragenen Partnern, güterrechtliche Auseinandersetzung, Erbgang, Erbteilung und Vermächtnis 1 ‰ des Übernahmepreises bzw. des Steuer- oder Ertragswertes;⁹⁰⁾
 4. bei Grundpfandrechten 2 ‰ der Pfandsumme.

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung: ⁶⁴⁾

- a) Mindestansätze für die Beurkundungs- und Eintragungsgebühren nach Abs. 3;
- b) die Gebühren für die übrigen Beurkundungen und Eintragungen sowie die weiteren Amtshandlungen des Grundbuchamtes;
- c) das Verfahren der Gebührenerhebung; er kann in besonderen Fällen den Erlass oder die Reduktion der Gebühren vorsehen.

⁵ Die Beteiligten haften für Gebühren und Auslagenersatz solidarisch. ⁶⁴⁾

Art. 137

Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke sind von Amtes wegen in das Grundbuch aufzunehmen.

Sechster Abschnitt

Obligationenrecht

A. Beschränkungen des Grundstückkaufes

Art. 138²⁶⁾

B. Freiwillige öffentliche Versteigerungen

Art. 139

¹ Freiwillige öffentliche Versteigerungen von Grundstücken dürfen nur unter Mitwirkung eines Mitgliedes des Gemeinderates stattfinden.

² Die Leitung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen von Fahrnis kann vom Veräusserer einer vom Gemeinderat hiefür bezeichneten Amtsperson übertragen werden.

³ Der Versteigerungsbeamte führt über die Verhandlung ein Protokoll.

⁴ Dem Versteigerungsbeamten ist es untersagt, bei einer Versteigerung für sich oder andere Personen Angebote zu machen.

Art. 140

¹ Eine freiwillige öffentliche Versteigerung von Grundstücken soll wenigstens drei Tage vor ihrer Abhaltung angekündigt werden.

² Die Gantbedingungen sind bei allen öffentlichen Versteigerungen jeweils vor Beginn der Steigerung zu verlesen.

³ Die unentgeltliche Verabreichung von Getränken und Speisen vor, während oder nach einer öffentlichen Steigerung ist verboten.

C. Konsumkreditwesen⁶⁵⁾

Art. 141⁸⁵⁾

¹ Die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten sind im Rahmen des Bundesrechts bewilligungspflichtig.

² Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit sowie die näheren Bewilligungsvoraussetzungen.

³ Wer ohne Bewilligung Konsumkredite gewährt oder vermittelt, wird mit Busse bis zu 25'000 Franken bestraft.

D. Miete und Pacht⁹²⁾

Art. 142⁹¹⁾

Die Hinterlegung des Mietzinses gemäss Art. 259g OR kann bei jeder im Kanton tätigen Bank erfolgen.

Art. 142a⁹²⁾

¹ Formulare zur Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderer einseitiger Vertragsänderungen sowie zur Kündigung von Wohn- oder Geschäftsräumen werden vom Kanton abgegeben. Sie können bei den Gemeindekanzleien bezogen werden.

² Es können andere Formulare verwendet werden, sofern diese vom Amt für Justiz und Gemeinden genehmigt worden sind.

Art. 142b⁹²⁾

Im Falle von Wohnungsmangel kann der Regierungsrat für das Gebiet des Kantons oder Teile davon die Verwendung eines Formulars gemäss Art. 269d OR beim Abschluss eines neuen Mietvertrages obligatorisch erklären (Art. 270 Abs. 2 OR).

E. Handelsregister, Geschäftsfirmer und kaufmännische Buchführung⁹²⁾

Art. 143⁹¹⁾

¹ Die Führung des Handelsregisters wird durch ein Handelsregisteramt besorgt.

² Kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt ist der Regierungsrat.

³ Zuständig zur vorsorglichen Untersagung einer Eintragung ins Handelsregister (Art. 32 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung) ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes.

F. Die Wertpapiere⁹²⁾

Art. 143a⁹²⁾

Zuständig für die Aufnahme von Protesten bei Wechseln, Checks und wechselähnlichen oder anderen Ordrepapieren ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes.

G. Vorlegung von Urkunden und andern beweglichen Sachen⁹¹⁾

Art. 144

Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich nach den Art. 8a und 8b des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit.⁸⁷⁾

Art. 145

¹ Die Einsicht einer Privaturkunde kann jedermann verlangen, der nach dem Inhalt der Urkunde als Beteiligter erscheint und ein Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft macht.

² Insbesondere gilt dies mit Bezug auf:

das Testament für alle darin bedachten Personen und die gesetzlichen Erben;

die über ein Rechtsgeschäft vorhandenen Urkunden, Korrespondenzen, Empfangsscheine und Quittungen für die Vertragsparteien;

die Rechnungen samt den Belegen für den Rechnungssteller und den Rechnungsnehmer;

die Zinsbücher der Gläubiger für die Schuldner;

die Geschäftsbücher der nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden und Handwerker für ihre Kunden, Angestellten, Gesellen und Arbeiter.

Art. 146

Wer ein Interesse an der Vorzeigung einer andern beweglichen Sache glaubhaft macht, darf vom Inhaber der Sache fordern, dass er sie zur Einsicht vorlege.

Art. 147

Gefahr und Kosten der Vorlegung trägt, wer diese begehrt.

Art. 148

Der Editionspflichtige haftet für allen Schaden, wenn er die Vorlegung ohne zureichenden Grund verweigert oder auf arglistige Weise verunmöglicht.

Art. 149

Die besonderen Bestimmungen über die Öffentlichkeit der im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Register und über die Vorlegung der Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe der im Handelsregister eingetragenen Personen bleiben vorbehalten.

Anwendungs- und Übergangsbestimmungen

A. Eheliches Güterrecht

Art. 150¹⁴⁾

¹ Das Güterrechtsregister gemäss Art. 248 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Fassung vom 10. Dezember 1907 wird beim kantonalen Handelsregisteramt aufbewahrt.

² ⁸²⁾

Art. 151–153³⁾

B. Vormundschaftsrecht

Art. 154⁶⁸⁾

C. Sachenrecht

Art. 155

In bezug auf die feste Pfandstelle gilt mit dem 1. Januar 1912 das neue Recht. (Schlusstitel Art. 30 ZGB)

Art. 156

¹ Die Pfandtitel des bisherigen Rechtes bleiben in Kraft, die Pfandverschreibungen mit ungewissem Gläubiger und ungewissem Zwecke (Realkautionsurkunden) jedoch nur in Verbindung mit den vor dem 1. Januar 1912 dem Gläubiger übergebenen Privaturkunden.

² Von diesem Zeitpunkt an können mit den genannten Pfandverschreibungen neue Grundpfandrechtsverhältnisse nicht mehr begründet werden.

³ Die Pfandtitel des bisherigen Rechtes, die dem neuen Rechte angepasst werden, sind gebührenfrei in das Grundbuch einzutragen.

Art. 157 [68\)](#)

Art. 158

¹ Bis zur Einführung des neuen Grundbuches kommt im Sinne von Schlusstitel Art. 48 des Zivilgesetzbuches in bezug auf Entstehung, Übertragung, Umänderung und Untergang dinglicher Rechte die Grundbuchwirkung des neuen Rechtes folgenden Formen des bisherigen Rechtes zu:

1. Für die Eigentumsübertragung der Eintragung in das Grundbuch I. Teil;
2. für Dienstbarkeiten oder Grundlasten der Eintragung in das Grundbuch III. Teil (Servitutenprotokoll);
3. für Grundpfandrechte der Eintragung in das Hypothekenbuch (Pfandprotokoll).

² Nach dem 31. Dezember 1911 findet die gemeinderätliche Fertigung nicht mehr statt.

Art. 159

¹ Das Tagebuch im Sinne von Art. 948 des Zivilgesetzbuches wird mit dem 1. Januar 1912 beim Grundbuchamt eingeführt.

² Vom gleichen Zeitpunkt an ist, soweit die bestehenden Einrichtungen es ermöglichen, die bundesrätliche Verordnung betreffend das Grundbuch in Anwendung zu bringen.

Art. 160 [71\)](#)

¹ Die Einführung des eidgenössischen Grundbuches erfolgt auf Grund der amtlichen Vermessung. Der Zeitpunkt wird durch den Regierungsrat bestimmt.

² Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

³ Das Verfahren und die Grundsätze der Kostentragung werden durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 161 ⁷¹⁾

¹ Die Durchführung der amtlichen Vermessung obliegt dem Kanton. Näheres wird durch Dekret des Kantonsrates ⁸⁸⁾ geregelt.

² Der Kanton ist Träger der Datenhoheit. Die Verwaltung und Abgabe von Plänen, Daten, Auszügen und Auswertungen ist seine Sache.

³ Wer Daten, Pläne, Auszüge oder Auswertungen der amtlichen Vermessung bezieht, hat eine Gebühr für die Beteiligung an der Investition der amtlichen Vermessung und für die Betriebskosten zu bezahlen. Die Gebühr wird durch Verordnung des Regierungsrates festgelegt. Vorbehalten bleibt die aufwandabhängige Entschädigung der Datenausgabestelle, welche vom zuständigen Departement festgelegt wird.

⁴ Die Einwohnergemeinden haben für den Bezug zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben keine Gebühr zu entrichten.

⁵ Der Kanton kann, gestützt auf die Daten der amtlichen Vermessung, Landinformationssysteme aufbauen und betreiben.

Art. 161a ⁷²⁾

¹ Von den Kosten der amtlichen Vermessung trägt der Kanton bei Ersterhebungen und Erneuerungen 15 - 25 %.

² Zu Lasten des Kantons gehen:

- a) Die Kosten der von ihm angeordneten Mehranforderungen gegenüber dem Grunddatensatz des Bundes;
- b) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für die Fixpunkte, provisorische Nummerisierung, periodische Nachführung, Erstellung des Übersichtsplanes und den Unterhalt der Bestandteile der amtlichen Vermessung.

³ Der Kanton kann für Ersterhebung und Erneuerung mit den Unternehmen, die Grundstücke mit Leitungen für die Versorgung und Entsorgung sowie für Kommunikationsmedien erschliessen, Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung treffen.

Art. 161b ⁷²⁾

¹ Die Einwohnergemeinde trägt die nach Abzug der Kostenanteile von Bund und Kanton verbleibenden Kosten der amtlichen Vermessung, soweit diese nicht einem anderen Kostenträger belastet werden können.

² Sie kann durch Reglement die ihr verbleibenden Kosten für die Vermarkung ganz oder teilweise den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern belasten.

Art. 161c ⁷²⁾

Die Kosten der Nachführungsarbeiten werden den Verursacherinnen und Verursachern nach Aufwand zu den vom zuständigen Departement anerkannten Tarifen verrechnet.

D. Obligationenrecht

Art. 162

Die zur Einführung des Obligationenrechtes erforderlichen Bestimmungen werden vorbehaltlich späterer gesetzlicher Ordnung durch Dekret des Kantonsrates [88\)](#) getroffen.

E. Gebühren

Art. 163 [12\)](#)

¹ Die Gebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates festgelegt.

² Für die Gebühren im Erbschaftswesen gilt insbesondere:

- a) Für die Inventaraufnahme und Erbschaftsteilung wird von der Erbschaftsbehörde eine Grundgebühr sowie ein Zuschlag von höchstens 4 ‰ des inventierten Reinvermögens erhoben, wobei diese Gebühr den Betrag von 10'000 Fr. nicht übersteigen darf.
- b) Für Erbschaftsfälle wird weiter eine Staatsgebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach lit. a erhoben.

³ Die Gebühr für die Prüfung der Jahresrechnung einer Stiftung oder einer Vorsorgeeinrichtung durch die Aufsichtsbehörde bestimmt sich nach der Höhe der Bilanzsumme. Sie beträgt mindestens 150 Fr. und höchstens 5'000 Fr. [86\)](#)

Art. 163a [86\)](#)

¹ Für die Errichtung einer Stiftung, die Gründung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Erhöhung oder Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals beträgt die Gebühr 2 ‰ des Stiftungsvermögens beziehungsweise des Gesellschaftskapitals beziehungsweise des Betrages, um den das Kapital verändert wird, mindestens aber 500 Fr. und höchstens 20'000 Fr.

² Das Nähere sowie die Gebühren für die übrigen Beurkundungen regelt der Regierungsrat nach dem Arbeits- und Zeitaufwand, der Bedeutung sowie dem Schwierigkeitsgrad und dem Vermögenswert des zu beurkundenden Geschäfts, wobei die Gebühr im Einzelfall höchstens 20'000 Fr. beträgt.

F. Schlussbestimmungen

Art. 164

¹ Mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und dieses Einführungsgesetzes werden alle entgegenstehenden Vorschriften kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

² Insbesondere treten ausser Kraft, soweit nicht durch das Zivilgesetzbuch oder dieses Gesetz etwas anderes vorgesehen ist:

das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Schaffhausen;
das Gesetz betreffend die Einführung der §§ 1–415 des Privatrechtlichen Gesetzbuches vom 20. Dezember 1864;

das Gesetz betreffend die Einführung des dritten, vierten und fünften Buches des privatrechtlichen Gesetzbuches vom 28. März 1865;

das Gesetz betreffend die Abänderung des dritten Buches des Privatrechtes vom 27. Februar 1874;

das Gesetz betreffend die Revision des Privatrechtes in bezug auf die ausserordentliche Vormundschaft vom 3. Dezember 1875;

das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten vom 30. Mai 1854.

Art. 165

Dieses Einführungsgesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft und wird auf den 1. Januar 1912 in Vollzug gesetzt.

Fussnoten:

GS XII, S. 49; Rechtsbuch 1964, Nr. 309

- 1) SR 210.
- 2) Aufgehoben durch Art. 403 Ziff. 3 ZPO (SHR 273.100).
- 3) Aufgehoben durch G vom 21. September 1987, in Kraft getreten am 1. Januar 1988 (Amtsblatt 1987, S. 853, 1138).
- 4) Aufgehoben durch G vom 3. November 1980; in Kraft getreten am 1. Januar 1981 (Amtsblatt 1980, S. 1106).
- 5) Vgl. D betreffend die Viehverpfändung (SHR 914.120).
- 6) Fassung gemäss G vom 5. Juni 1978, in Kraft getreten am 1. Januar 1979 (Amtsblatt 1978, S. 751).
- 7) Vgl. V betreffend die Aufsicht über die Stiftungen (SHR 211.121).
- 8) Aufgehoben durch G vom 5. Juni 1978, in Kraft getreten am 1. Januar 1979 (Amtsblatt 1978, S. 751).
- 11) Fassung gemäss G vom 5. Juni 1978, in Kraft getreten am 1. Januar 1979 (Amtsblatt 1979, S. 751).
- 12) Fassung gemäss G vom 21. März 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995 (Amtsblatt 1994, S. 409, 1090).
- 13) Fassung gemäss G vom 22. November 1993, in Kraft getreten auf den 1.

Januar 1994 (Amtsblatt 1992, S. 1271; 1994, S. 302).

- 14) Fassung gemäss G vom 21. September 1987, in Kraft getreten am 1. Januar 1988 (Amtsblatt 1987, S. 853, 1138).
- 15) Siehe SHR 211.112.
- 16) SHR 211.221.
- 17) Gegenstandslos geworden infolge Änderung des Mündigkeitsalters (Art. 14 ZGB) und Aufhebung der Art. 15 und 431 ZGB (SR 312; AS 1995, S. 1126).
- 18) Aufgehoben durch G vom 22. November 1993, in Kraft getreten auf den 1. Januar 1994 (Amtsblatt 1992, S. 1271; 1994, S. 302).
- 19) Vgl. V betreffend die Pfand-, Leih- und Rückkaufsanstalten (SHR 952.001).
- 20) Vgl. BG über die Ausgabe von Pfandbriefen, SR 211.423.4 sowie die VV des BR hiezu, SR 211.423.41.
- 21) Aufgehoben durch G vom 8. März 1976, in Kraft getreten am 1. Januar 1977 (Amtsblatt 1976, S. 2139).
- 22) Vgl. Art. 41 ff. des Personalgesetzes (SHR 180.100).
- 23) Aufgehoben durch G vom 21. Juni 1978, in Kraft getreten am 1. Januar 1979 (Amtsblatt 1978, S. 751).
- 24) Fassung gemäss G vom 20. März 1995, in Kraft getreten am 1. August 1995 (Amtsblatt 1995, S. 408 und 946).

Übergangsbestimmung:

Die durch den Gemeinderat als Urkundsbeamte im Grundbuchwesen gewählten und durch den Regierungsrat bestätigten Gemeinderatsschreiber bzw. Stellvertreter behalten ihre Befugnisse bis zum Ablauf der Amtsperiode 1993/96 oder ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt bei.

- 25) Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11).
- 26) Aufgehoben durch G vom 20. März 1995, in Kraft getreten am 1. August 1995 (Amtsblatt 1995, S. 408 und 946).
- 27) Eingefügt durch G vom 20. März 1995, in Kraft getreten am 1. August 1995 (Amtsblatt 1995, S. 408 und 946).
- 28) Fassung gemäss G vom 20. März 1995, in Kraft getreten am 1. August 1995 (Amtsblatt 1995, S. 408 und 946).

- 29) Aufgehoben durch Art. 56 G über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, SHR 172.200.
- 30) SHR 211.112, 211.113.
- 31) heute: das zuständige Departement.
- 32) SHR 211.222.
- 33) Aufgehoben durch G vom 21. März 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995 (Amtsblatt 1994, S. 409, 1090).
- 35) Fassung gemäss G vom 8. März 1976, in Kraft getreten am 1. Januar 1977 (Amtsblatt 1976, S. 2139).
- 36) SHR 211.223.
- 37) Eingefügt durch G vom 21. März 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995 (Amtsblatt 1994, S. 409, 1090).
- 38) SHR 211.231.
- 39) Siehe SHR 211.231, § 3.
- 40) Fassung gemäss G vom 21. September 1987, in Kraft getreten am 1. Januar 1988 (Amtsblatt 1987, S. 857, 1139).
- 41) SHR 172.200.
- 42) Fassung gemäss G vom 8. März 1976; in Kraft getreten am 1. Januar 1977 (Amtsblatt 1976, S. 2139).
- 43) Vgl. Art. 466 ZGB.
- 44) Vgl. Art. 552 ZGB.
- 45) SR 211.412.11.
- 46) SHR 725.100.
- 47) SHR 721.100.
- 48) Siehe G über das Salzregal, SHR 680.100.
- 49) Siehe SHR 711.100.

- 50) Fassung gemäss G vom 7. November 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1213).
- 51) Eingefügt durch G vom 7. November 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1213).
- 52) SHR 700.100.
- 53) SHR 921.100.
- 54) Aufgehoben durch G vom 7. November 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1213).
- 55) Aufgehoben durch Art. 36 lit. c des Meliorationsgesetzes, SHR 913.100.
- 56) Vgl. Art. 836 ff. ZGB.
- 57) Art. 108 ist aufgehoben. Vgl. Art. 28 des Meliorationsgesetzes, SHR 913.100.
- 58) Vgl. Art. 844 ZGB.
- 59) Siehe SHR 914.120.
- 60) SHR 952.001.
- 61) Fassung gemäss G vom 22. November 1993, in Kraft getreten auf den 1. Januar 1994 (Amtsblatt 1993, S. 1271; 1994, S. 302).
- 62) Siehe SHR 211.434.
- 63) Abs. 3 eingefügt durch G vom 20. März 1995, in Kraft getreten am 1. August 1995 (Amtsblatt 1995, S. 408 und 946).
- 64) Abs. 4 und 5 eingefügt durch G vom 20. März 1995, in Kraft getreten am 1. August 1995 (Amtsblatt 1995, S. 408 und 946).
- 65) Eingefügt durch G vom 5. September 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995 (Amtsblatt 1994, S. 1609).
- 67) Aufgehoben durch G vom 23. September 1985, in Kraft getreten am 1. März 1987 (Amtsblatt 1987, S. 87).
- 68) Durch Zeitablauf hinfällig.
- 69) SHR 211.440.
- 71) Fassung gemäss G vom 31. August 1998, in Kraft getreten am 1. April 1999

(Amtsblatt 1999, S. 480 f.).

- 72) Eingefügt durch G vom 31. August 1998, in Kraft getreten am 1. April 1999 (Amtsblatt 1999, S. 480 f.).
- 73) Fassung gemäss G vom 30. März 1998, in Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1639).
- 74) Eingefügt durch G vom 20. September 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1341; 2000, S. 22).
- 75) Aufgehoben durch G vom 20. September 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1341; 2000, S. 22).
- 76) Fassung gemäss G vom 20. September 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1341; 2000, S. 22).
- 77) Satz 3 aufgehoben durch G vom 20. September 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1341; 2000, S. 22).
- 78) Fassung gemäss G vom 1. Dezember 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1611).
- 79) Aufgehoben durch G vom 1. Dezember 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1611).
- 80) Fassung gemäss G vom 20. März 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1242, 2000, S. 1243).
- 81) Fassung gemäss V vom 3. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 68).
- Aufgehoben durch V vom 3. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 68).
- 82)
- 83) Fassung gemäss G vom 1. Juli 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (Amtsblatt 2002, S. 1045, S. 1939).
- 84) Fassung gemäss G vom 22. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1387, 2004 S. 33).
- 85) Fassung gemäss G vom 1. März 2004, in Kraft getreten am 1. August 2004 (Amtsblatt 2004, S. 302, S. 842).
- 86) Eingefügt durch G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 723, S. 1263).
- 87) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 723, S. 1263).

- 88) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004
(Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 89) Eingefügt durch G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007
(Amtsblatt 2006, S. 929, S. 1547).
- 90) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007
(Amtsblatt 2006, S. 929, S. 1547).
- 91) Fassung gemäss G vom 22. Januar 2007, in Kraft getreten am 1. Juli 2007
(Amtsblatt 2007, S. 145, S. 900).
- 92) Eingefügt durch G vom 22. Januar 2007, in Kraft getreten am 1. Juli 2007
(Amtsblatt 2007, S. 145, S. 900).
- 93) Aufgehoben durch G vom 22. Januar 2007, in Kraft getreten am 1. Juli 2007
(Amtsblatt 2007, S. 145, S. 900).